



Brandschutzkonzepte für Tiefgaragen - baurechtliche Anforderungen

Über mich

- Studium der Architektur an der Fachhochschule München
- 1990 Abschluss als Dipl.–Ing. (FH)
- 1990 – 1995 Assistent an der Fachhochschule München Fachbereich Architektur
- 1990 – 1993 Freiberufliche Tätigkeit als Architekt
- 1993 – 1997 Partner bei Architekten am Pündterplatz (Prof. Homeier, Prof. Richter) in München
- 1998 Büroinhaber K33 Architekten in München
- 1995 – 2017 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule München, Fachbereich Architektur
- 1999 Gründer und Gesellschafter der AIS Management GmbH
- 2001 Gastprofessor an der Fachhochschule München, Fachbereich Architektur
- 2002 Eintragung in der Liste der Bay. Architektenkammer für den vorbeugenden Brandschutz
- 2002 Mehrwöchige Fortbildung mit Abschluss „Fachplaner Brandschutz“
- Regelmäßige Fortbildungen im Bereich Brandschutz
- 2006 Mitgliedschaft und Mitglied des Vorstands in der Vereinigung der Brandschutzplaner e. V. VdBP
- 2007 Gründung der Steinlehner & Riedner Architekten-Partnerschaft
- 2012 Steinlehner Riedner Wagner Architekten-Partnerschaft
- 2017 K33 Brandschutz Riedner Wagner + Partner Architekten PartGmbH
- 2018 CSB Christian Steinlehner Brandschutzplanung
- Buchautor und zahlreiche Fachveröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie dem Brandschutzatlas

Kontakt: info@steinlehner.de



Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Am 1. Januar 2008 trat die „neue“ Bayerische Bauordnung (BayBO) in Kraft. Die bisherige Systematik im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Vorhaben geringer Schwierigkeit, Vorhaben mittlerer Schwierigkeit) wurde zu Gunsten der aus der Muster-Bauordnung bereits bekannten Gebäudeklassen verändert. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Gebäude der Gebäudeklassen 1-4 (mit Ausnahme der Sonderbauten) nicht mehr hinsichtlich des Brandschutzes. Hier wird die Verantwortung auf den Entwurfsverfasser bzw. Bauvorlageberechtigten übertragen. Nur bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, bei Sonderbauten sowie bei **Mittel- und Großgaragen** wird im Rahmen des „umfänglichen Genehmigungsverfahrens“ der Brandschutz nach dem 4-Augen-Prinzip bauaufsichtlich geprüft (durch die Genehmigungsbehörde) oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt (Wahlfreiheit des Bauherrn).

Die BayBO regelt, wie „normale“ Gebäude (in der Regel also Büro- und Wohngebäude), für die keine Sonderbauverordnungen existieren, brandschutztechnisch zu gestalten sind. Aber auch für bauliche Anlagen, die nach Art. 2 BayBO als Sonderbauten gelten, für die aber in Bayern keine Sonderbauverordnungen bauaufsichtlich eingeführt sind, muss die BayBO zugrunde gelegt werden. Als Beispiel seien Schulen aufgeführt. Diese sind nach Art. 2 BayBO als Sonderbauten zu bewerten, die Muster-Schulbaurichtlinie ist in Bayern aber nicht eingeführt.

Sind Sonderbauverordnungen eingeführt, so sind diese **zusätzlich** zu beachten.

In Art. 63 BayBO wird die Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, **Abweichungen** (von materiellen Anforderungen) zulassen zu können. Wird der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, bedarf es keiner Zulassung der Abweichungen durch die Bauaufsichtsbehörde.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO)

- **Art. 2 - Begriffe**

Hier werden wichtige Begriffe definiert und die Einstufungen der Gebäude in die Gebäudeklassen 1-5 vorgenommen. Zudem sind die Sonderbauten aufgelistet. Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der im Art. 2 Abs. 4 BayBO Nr. 1 bis 19 aufgeführten Tatbestände erfüllen. Nr. 20 ist der „Auffangtatbestand“, der jedoch immer im Einzelfall mit der Bauaufsicht abgestimmt werden muss.

Unterirdische Garagen fallen nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 BayBO in Gebäudeklasse 5.

Garagen sind regelmäßig keine Sonderbauten.

In Art. 2 Abs. 8 BayBO sind Stellplätze und Garagen wie folgt definiert:

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

Ein Showroom eines Autohauses ist demnach keine Garage. Ist ein Feuerwehrhaus, in dem Feuerwehrfahrzeuge „parken“, eine Garage? Diese Fragestellung ist in der (noch nicht veröffentlichten oder eingeführten) M-GarVO vom 14. Juli 2022 dahingehend beantwortet, dass Gebäude zum Abstellen von Dienstfahrzeugen, die dem Brand- und Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst dienen, nicht dem Geltungsbereich der M-GarVO unterliegen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Festlegung auch in Bayern übernommen wird.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Sonderbauverordnungen

Für Sonderbauten werden von der Bundesbauministerkonferenz der ARGEBAU für unterschiedliche Kategorien von Sonderbauten sog. Muster-Verordnungen bekannt gegeben. Jedes Bundesland kann diese Sonderbauverordnungen - unverändert oder verändert - einführen.

Es gilt die im jeweiligen Bundesland veröffentlichte und eingeführte Sonderbauverordnung. Eine Übersicht der in Bayern seit dem 01.06.2022 eingeführten Sonderbauverordnungen ist unter

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/27_baymbi-2022-334.pdf

im Abschnitt A 2.1.18 und Abschnitt A 2.2.2 veröffentlicht.

Mit der Neufassung der BayBO sind in Bayern seit 1. Januar 2008 nahezu alle bisherigen Sonderbauverordnungen ebenfalls neu gefasst worden und orientieren sich nunmehr weitestgehend an den jeweiligen Muster-Sonderbauverordnungen. Dennoch gilt aber die in Bayern eingeführte Sonderbauverordnung im Wortlaut.

Für **Garagen** ist in Bayern die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 (zuletzt geändert im April 2015) zu beachten (siehe BayTB Abschnitt A 2.1.17 [Seite 46] und Abschnitt A 2.2.2.1 [Seite 48]). Diese ist streng genommen keine „Sonderbauverordnung“, sondern eine „Spezialregelung“, da sie nicht unter Ziffer A 2.1.18 „Anforderungen an Sonderbauten“ aufgelistet ist.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Technische Baubestimmungen

Bisher bestanden die Technischen Baubestimmungen aus den Bauregellisten A und B, der Liste C sowie der Liste der Technischen Baubestimmungen. Die einzelnen Listen wurden bisher mindestens jährlich aktualisiert. Im Zusammenhang mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurden sie fortgeschrieben und mit Bekanntmachung vom 20. September 2018 erstmals als Bayerische Technische Baubestimmungen (**BayTB**) – Ausgabe Oktober 2018 – zusammengefasst. Die aktuelle Fassung BayTB 2022 ist seit dem 01.06.2022 gültig (Link siehe vorherige Seite).

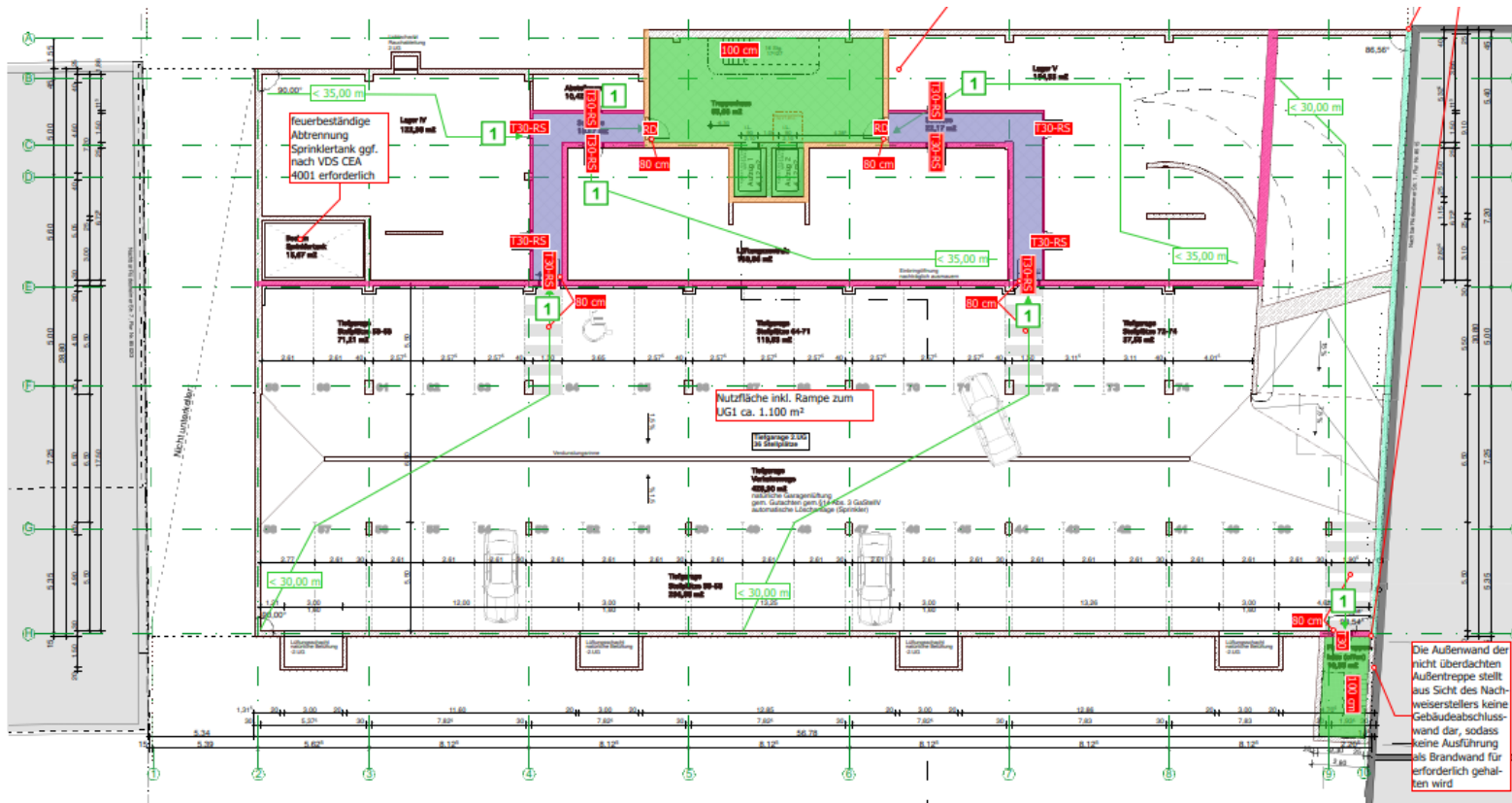
Die Technischen Baubestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage im Art. 81a Abs. 1 BayBO in der Fassung vom 14. August 2007, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert wurde.

Als Beispiel soll hier die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster Leitungsanlagen Richtlinie – MLAR 2005) aufgeführt werden. Diese ist ebenfalls als Muster-Richtlinie bekannt gegeben worden und in Bayern mit einer „Anlage A 2.2.1.8/1Bay“ zur Konkretisierung der in Bayern geltenden Regeln belegt.

Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Praktisches Beispiel

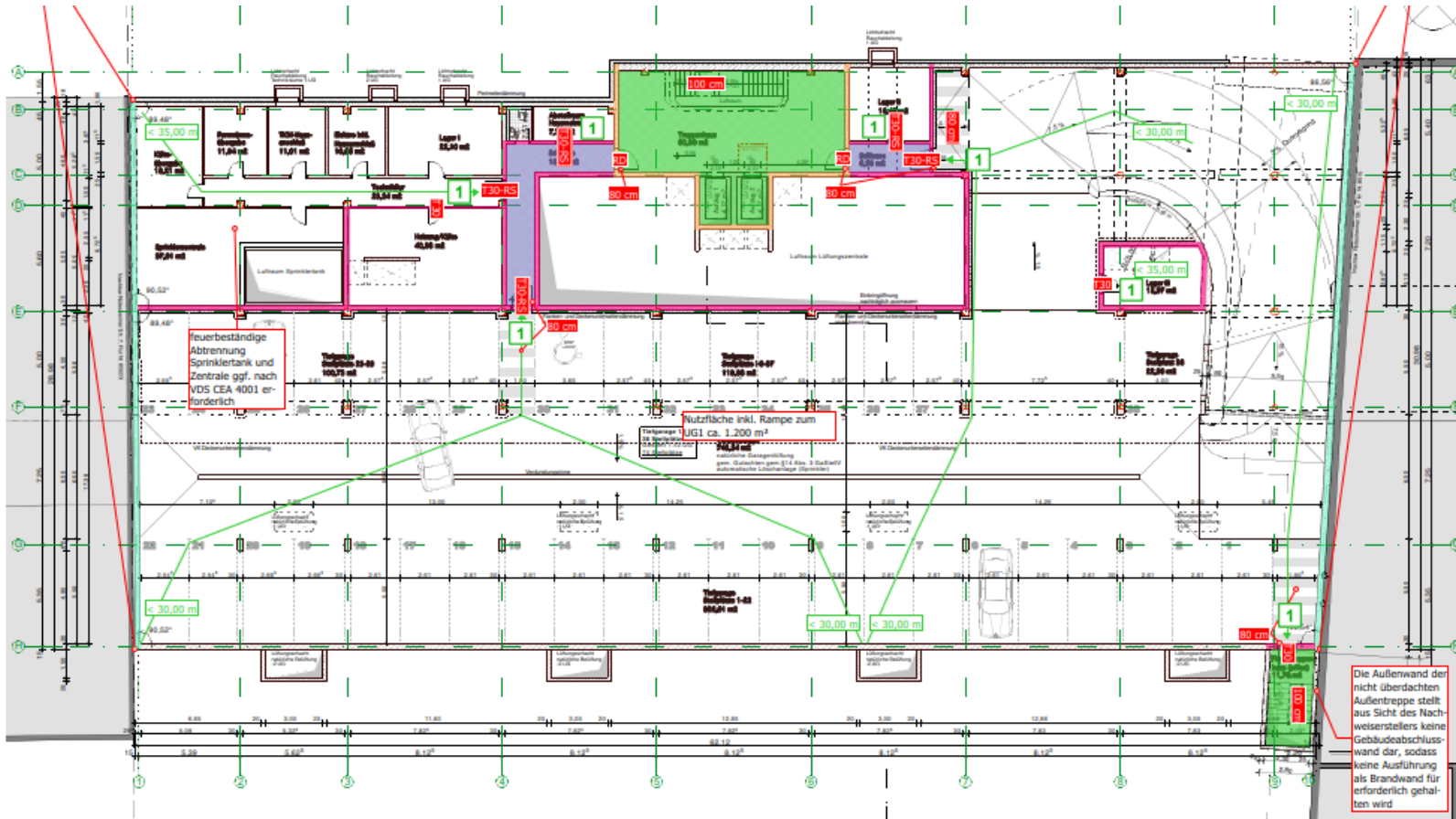
Bei der dargestellten unterirdischen Garage handelt es sich nach § 1 Abs. 7 GaStellV um eine geschlossene, zweigeschossige Großgarage mit einer Nutzfläche von ca. 2.300 m². Die Garage besitzt nach Angaben des Entwurfsverfassers einen geringen Zu- und Abgangsverkehr sowie einen festen Benutzerkreis.



Grundriss UG2

Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

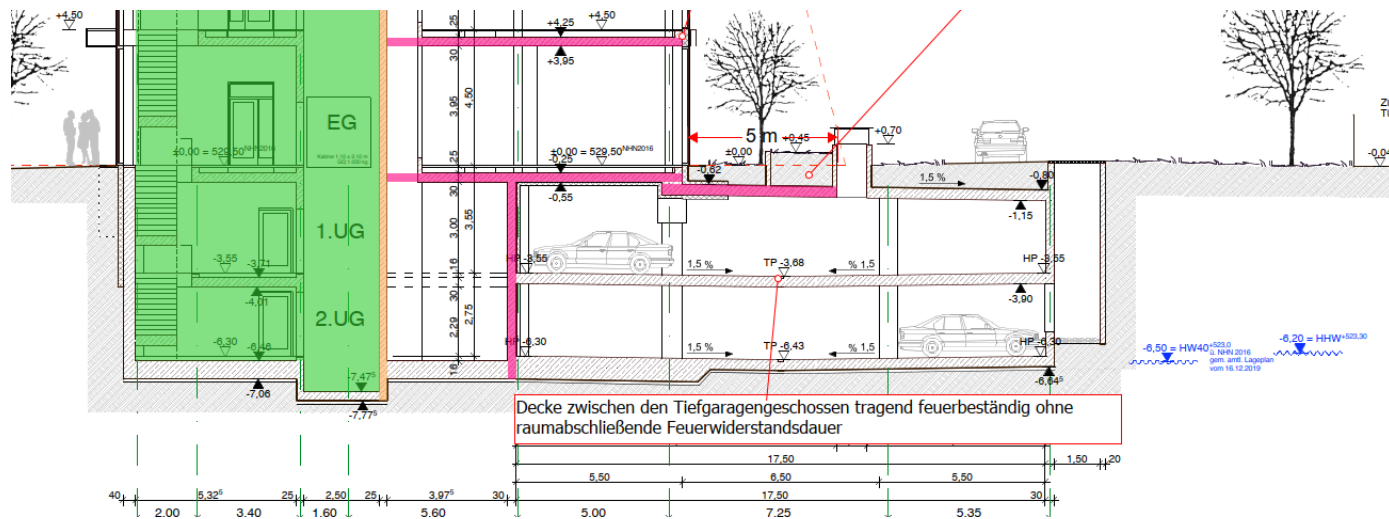
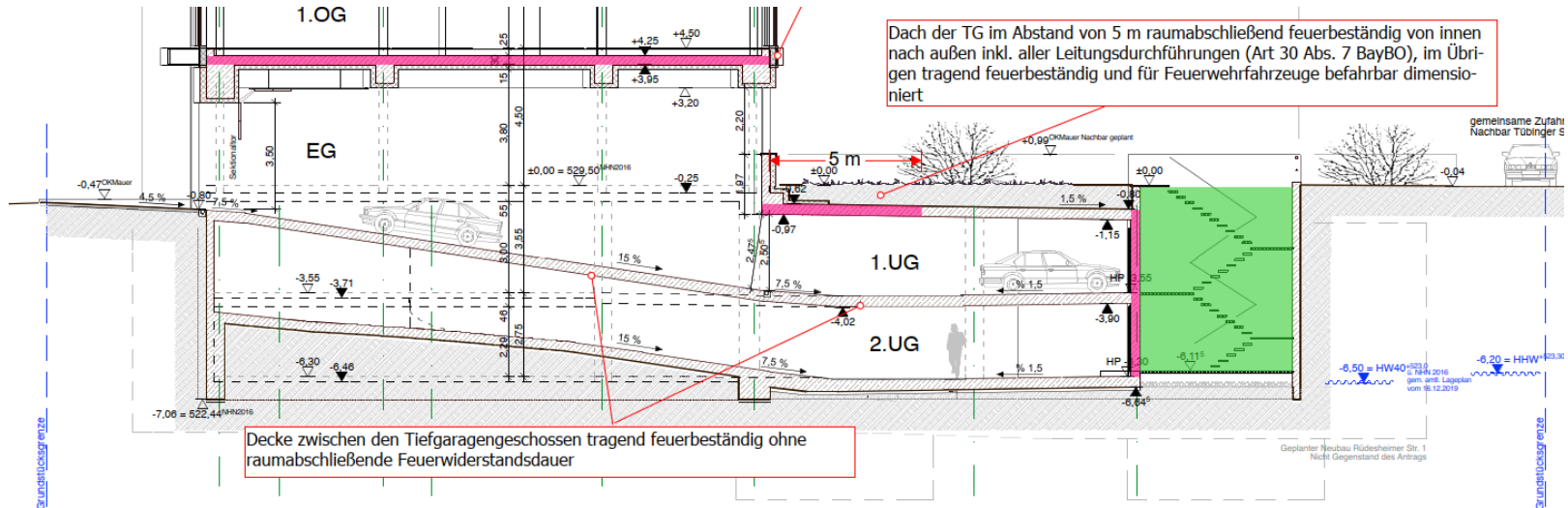
Praktisches Beispiel



Grundriss UG1

Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Praktisches Beispiel



Schnitte

Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

Hinweis: derzeit befindet sich die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung in Überarbeitung (erneute Notifizierung im Juli 2022, Veröffentlichung seitens der ARGEBAU noch nicht erfolgt). Ob, wann und in welchem Umfang diese (möglichen) Änderungen der M-GarVO in Bayern übernommen werden, lässt sich im Augenblick nicht vorhersagen.

- **§ 1 Begriffe und allgemeine Anforderungen**

Hier werden Begriffe wie „offene, geschlossene, unterirdische oder oberirdische Garage“ definiert. Die GaStellV kategorisiert Garagen zudem nach deren Nutzfläche (Summe aller Flächen der Einstellplätze und der Verkehrsflächen; Achtung bei Duplexparkern, dort zählt die Fläche doppelt) in Klein- Mittel- und Großgaragen.

Zudem wird festgelegt, dass, soweit in der GaStellV nichts Abweichendes geregelt ist, auf tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden; Art. 28 Abs. 3 Satz 2, Art. 29 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, Art. 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Art. 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Art. 39 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 BayBO sind nicht anzuwenden.

Konkrete Ausführung:

Bei der dargestellten unterirdischen Garage handelt es sich nach § 1 Abs. 7 GaStellV um eine geschlossene, zweigeschossige **Großgarage** mit einer Nutzfläche von ca. 2.300 m². Die Garage besitzt nach Angaben des Entwurfsverfassers einen geringen Zu- und Abgangsverkehr sowie einen festen Benutzerkreis.

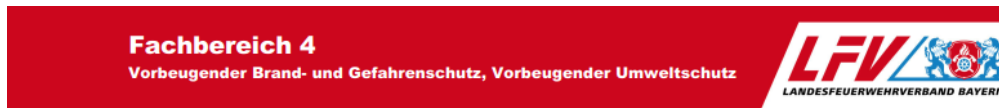
Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

• § 4 Einstellplätze und Fahrgassen

(7) Abschlüsse zwischen Fahrgasse und Einstellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich bleiben.

Die Konkretisierung erfolgt z. B. in nachfolgendem Merkblatt:



Stand: März 2010; aktualisiert im August 2014

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zum § 4 Absatz 7 der GaStellV

- Abtrennung von Garagenboxen in Mittel- und Großgaragen -

Am 08. Juli 2009 ist in Bayern eine aktuelle Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) erschienen.

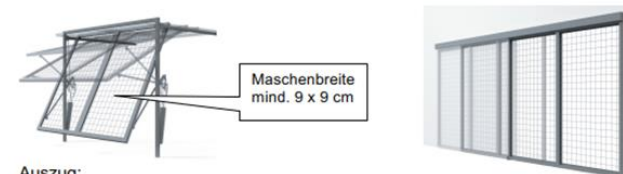
Im neuen Absatz 7 des § 4 wird nunmehr folgendes beschrieben:

(7) Abschlüsse zwischen Fahrgasse und Einstellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich bleiben.

Um eine einheitliche Äußerung der Brandschutzdienststellen sicherzustellen, werden die Rahmenbedingungen für wirksame Löscharbeiten im Zusammenhang mit der Abtrennung von Garagenboxen in Mittel- und Großgaragen aus der Sicht des Fachbereiches 4 hier beschrieben.

Stellungnahme des Fachbereiches 4 im LFV Bayern:

Wirksame Löscharbeiten können in diesem Zusammenhang nur angenommen werden, wenn die Garage entweder mit einer geeigneten selbsttätigen Löschanlage (z.B. Sprinkleranlage) ausgestattet oder die Trennung lediglich mit Gittertoren ausgebildet ist. Die Maschenweite eines Gitters muss mind. 9 cm betragen, um ein Durchdringen mit dem Löschraster an den Brandherd zu ermöglichen. Die Be- und Entlüftung sowie der Rauchabzug und die Wirksamkeit der Sprinkleranlage dürfen durch die Abtrennungen nicht beeinträchtigt werden.



Auszug:

(8) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Wände, Tore und Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Hinweis:

Bei Sicherungssystemen (Schiebetoren) bei Doppel- oder Dreifachparkanlagen kann zur Vermeidung von Quetsch- und/oder Scherstellen für zur Fahrgasse notwendige Abtrennungen auch eine Maschenweite von 12 mm und einer Drahtdicke von max. 2,15 mm verwendet werden. Hierfür wurde ein gesonderter Nachweis geführt. Diese Ausführung darf allerdings nur in die Befestigungsrahmen geklemmt werden und muss sich leicht durch ein Drücken in Stellplatzrichtung entfernen lassen.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:
Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

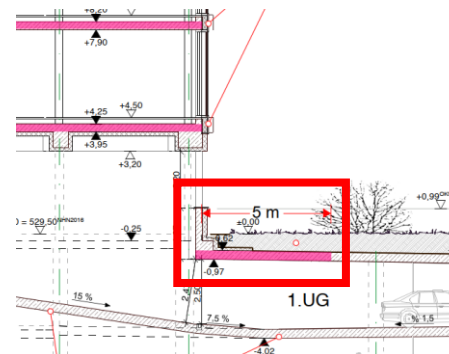
Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- **§ 6 Tragende Wände, Decken, Dächer, Bekleidungen und Dämmschichten sowie Tore und Einbauten**

Hier werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der benannten Bauteile sowie an die Baustoffklassen der Bekleidungen und Dämmschichten sowie Tore und Einbauten festgelegt (Glimmen und Schwelen beachten!).

Konkrete Ausführung:

- Tragenden Wände, Decken und Dächer sowie Pfeiler, Stützen und Rampen feuerbeständig
- Bekleidungen und Dämmschichten unter und an allen Wänden und Decken sowie Pfeilern, Stützen und Rampen aus nichtbrennbaren Baustoffen, die nicht glimmen oder schwelen
- Sonstige Wände, Tore und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Keine Anforderung an die raumabschließende Feuerwiderstandsdauer zwischen den Garagengeschoßen (Decken), da beide Geschosse einen gemeinsamen Rauchabschnitt $< 2.500 \text{ m}^2$ Nutzfläche darstellen
- Dach der Tiefgarage (Decke) über UG1 nach Art. 30 Abs. 7 BayBO raumabschließend von innen nach außen feuerbeständig innerhalb eines Abstands von 5 m zu den aufgehenden Außenwänden im EG



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

• § 7 Außenwände

Hier werden Anforderungen an die Baustoffklassen der nichttragenden Außenwände und nichttragenden Teile von Außenwänden von Mittel- und Großgaragen festgelegt.

Konkrete Ausführung:

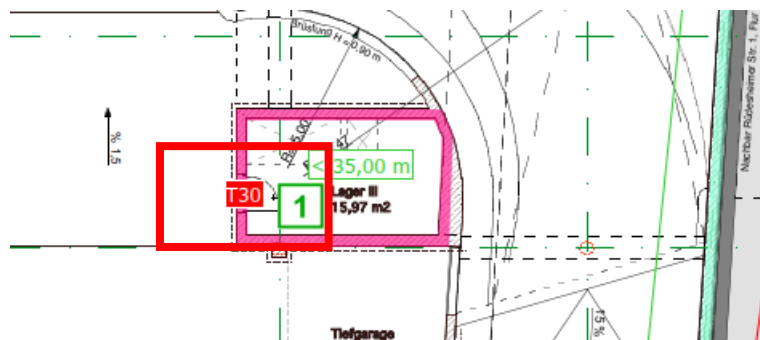
- Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen

• § 8 Trennwände

Zwischen Garagen und anders genutzten Gebäuden sowie zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räume sind feuerwiderstandsfähige Trennwände erforderlich. Für Kleingaragen sind Erleichterungen vorgesehen.

Konkrete Ausführung:

- Trennwände zwischen der Großgarage inkl. Rampe und den nicht zur Garage gehörenden Räumen raumabschließend feuerbeständig, Türen feuerhemmend, dicht und selbstschließend



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

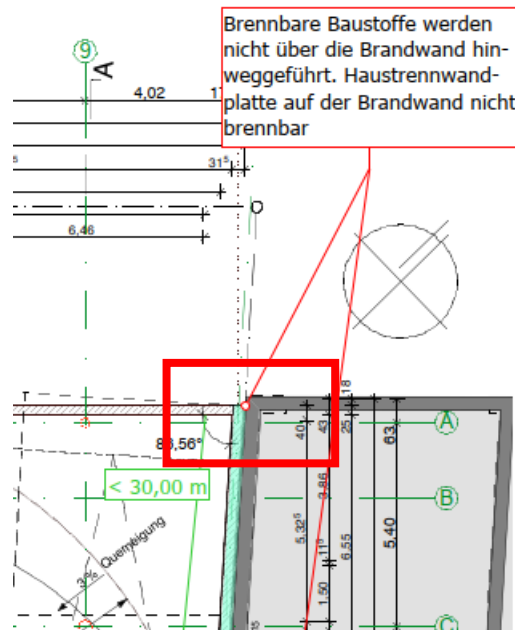
Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- **§ 9 Brandwände als Gebäudeabschlusswand**

Für Kleingaragen sind Erleichterungen von den Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 BayBO geregelt. Im Übrigen sind auch für unterirdische Garagen Brandwände als Gebäudeabschlusswände erforderlich.

Konkrete Ausführung:

- Brandwand (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayBO), brennbare Baustoffe überbrückend die Brandwand nicht (Art. 28 Abs. 7 Satz 1 BayBO, Haustrennwandplatte nicht brennbar, kein Glimmen /Schwelen (Art. 28 Abs. 7 Satz 3 BayBO)



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

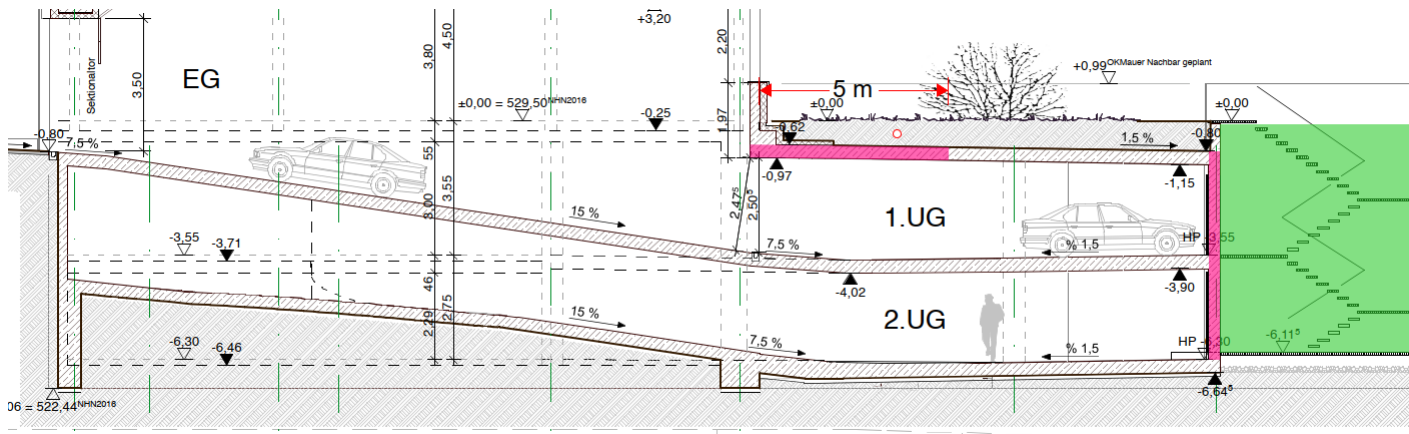
Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- § 10 Rauchabschnitte, Brandabschnitte

Geschlossene Großgaragen müssen in Rauchabschnitte von 2.500 m² (bzw. 5.000 m² bei Sprinklerung oder oberirdischen Garagen) unterteilt werden. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken. Innere Brandwände sind in Garagen nicht erforderlich!

Konkrete Ausführung:

- beide Garagengeschosse bilden einen gemeinsamen Rauchabschnitt < 2.500 m² Nutzfläche



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

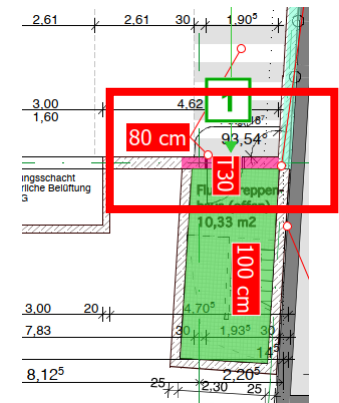
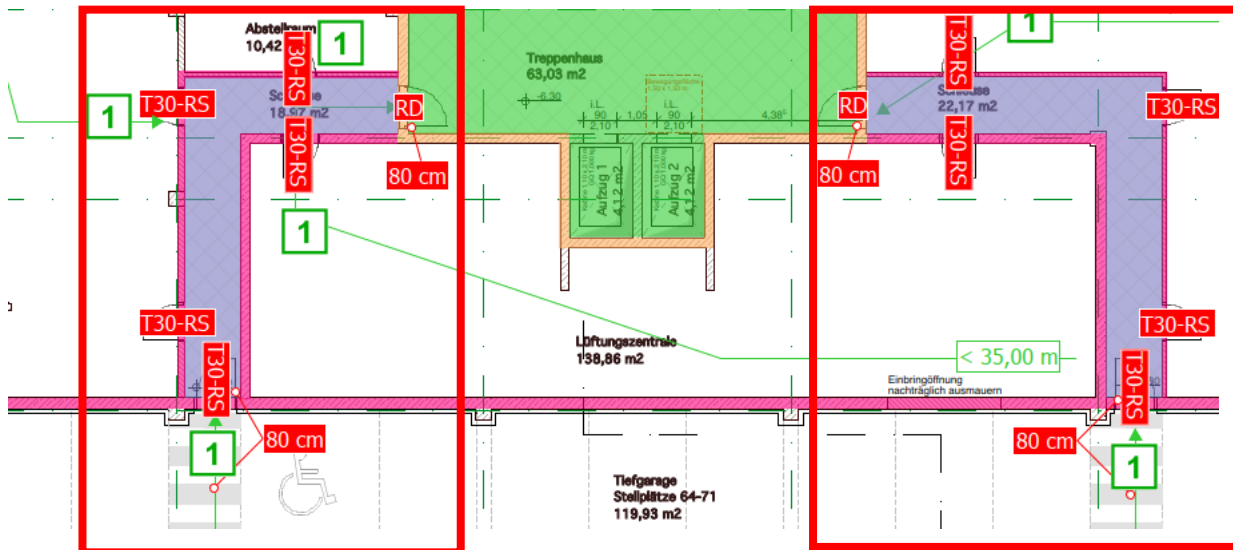
Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

• § 11 Verbindung zu anderen Räumen und zwischen Garagengeschossen

Flure, Treppenhäuser und Aufzugsvorräume, die nicht nur der Benutzung der Garagen dienen, dürfen mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur über „Sicherheitsschleusen“ verbunden sein. In Sicherheitsschleusen ist die M-LAR analog wie in notwendigen Treppenhäusern zu beachten!

Konkrete Ausführung:

- Verbindung der beiden Treppenhäuser über je eine Sicherheitsschleuse (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GaStellV); vor dem Treppenraum, der nur beide Garagengeschosse verbindet, ist keine Sicherheitsschleuse erforderlich (§ 11 Abs. 5 GaStellV)



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- **§ 12 Rettungswege**

Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschöß mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben, die unmittelbar ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen führen. Von zwei Rettungswegen darf einer auch über eine Rampe führen (Schlupftüre).

Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenträume für notwendige Treppen nicht erforderlich. Die Rettungswege müssen auch dann erreicht werden können, wenn Tore zwischen Rauchabschnitten geschlossen sind (Schlupftüren).

Die nutzbare Breite der Rettungswege muss an jeder Stelle 80 cm betragen, Treppen müssen eine nutzbare Laufbreite von 1 m haben.

Bei offenen Mittel- und Großgaragen darf die Rettungsweglänge höchstens 50 m, bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen höchstens 30 m betragen. Die Entfernung ist in der Lauflinie zu messen.

Die Rettungswege müssen je nach Größe der Garage mit dauerhaft beleuchteten Hinweisen auf die Ausgänge oder (bei Großgaragen) auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.

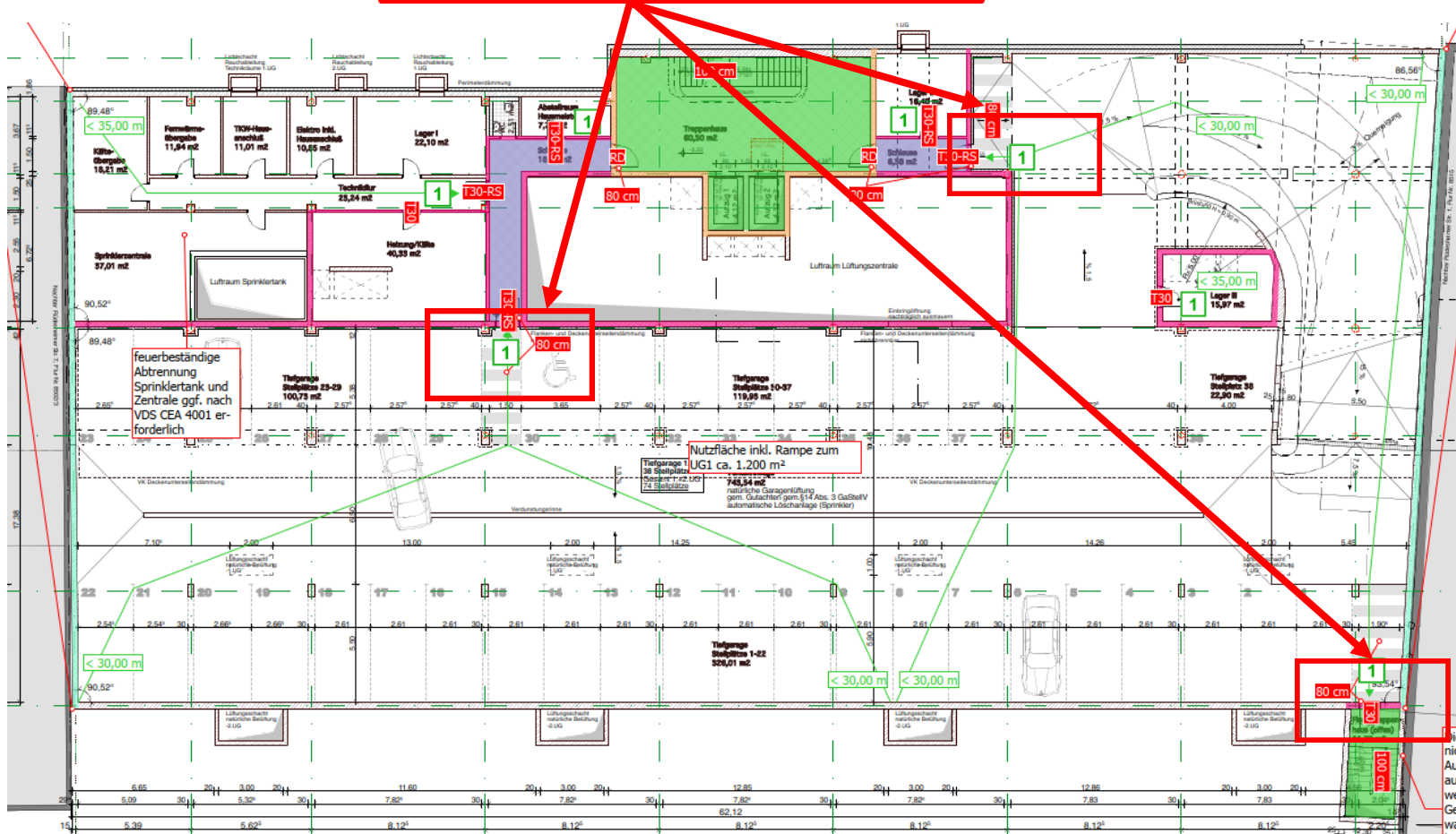
Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- § 12 Rettungswege

Konkrete Ausführung:

mind. zwei möglichst entgegengesetzte liegende Ausgänge



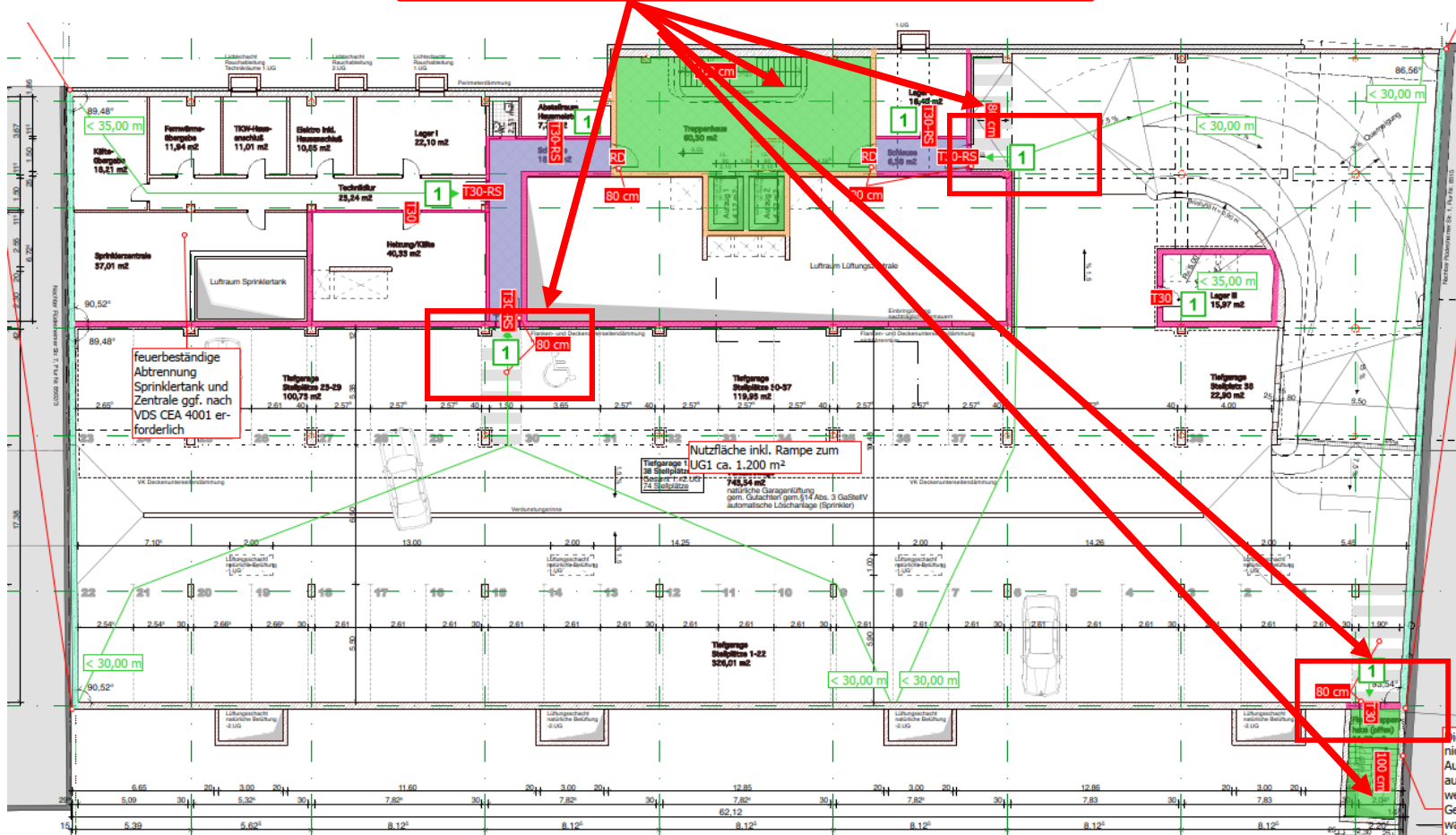
Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- § 12 Rettungswege

Konkrete Ausführung:

nutzbare Breite der Rettungswege an jeder Stelle 80 cm, Treppen nutzbare Laufbreite von 1 m



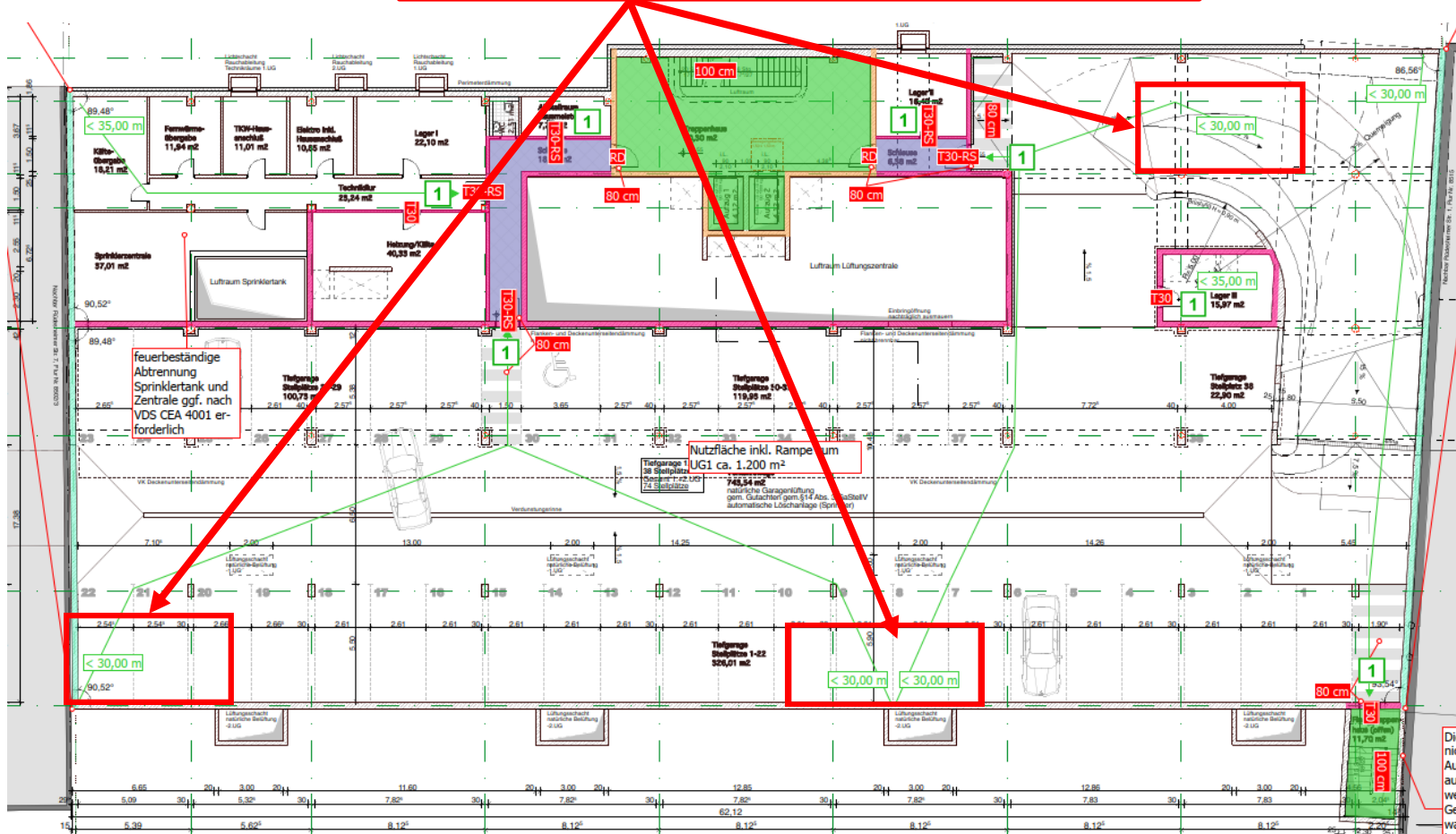
Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- § 12 Rettungswege

Konkrete Ausführung:

Rettungsweglänge in Lauflinie bis zum Treppenraum max. 30 m
-> Antrag auf Abweichung für die Bemessung nur bis zu Sicherheitsschleuse



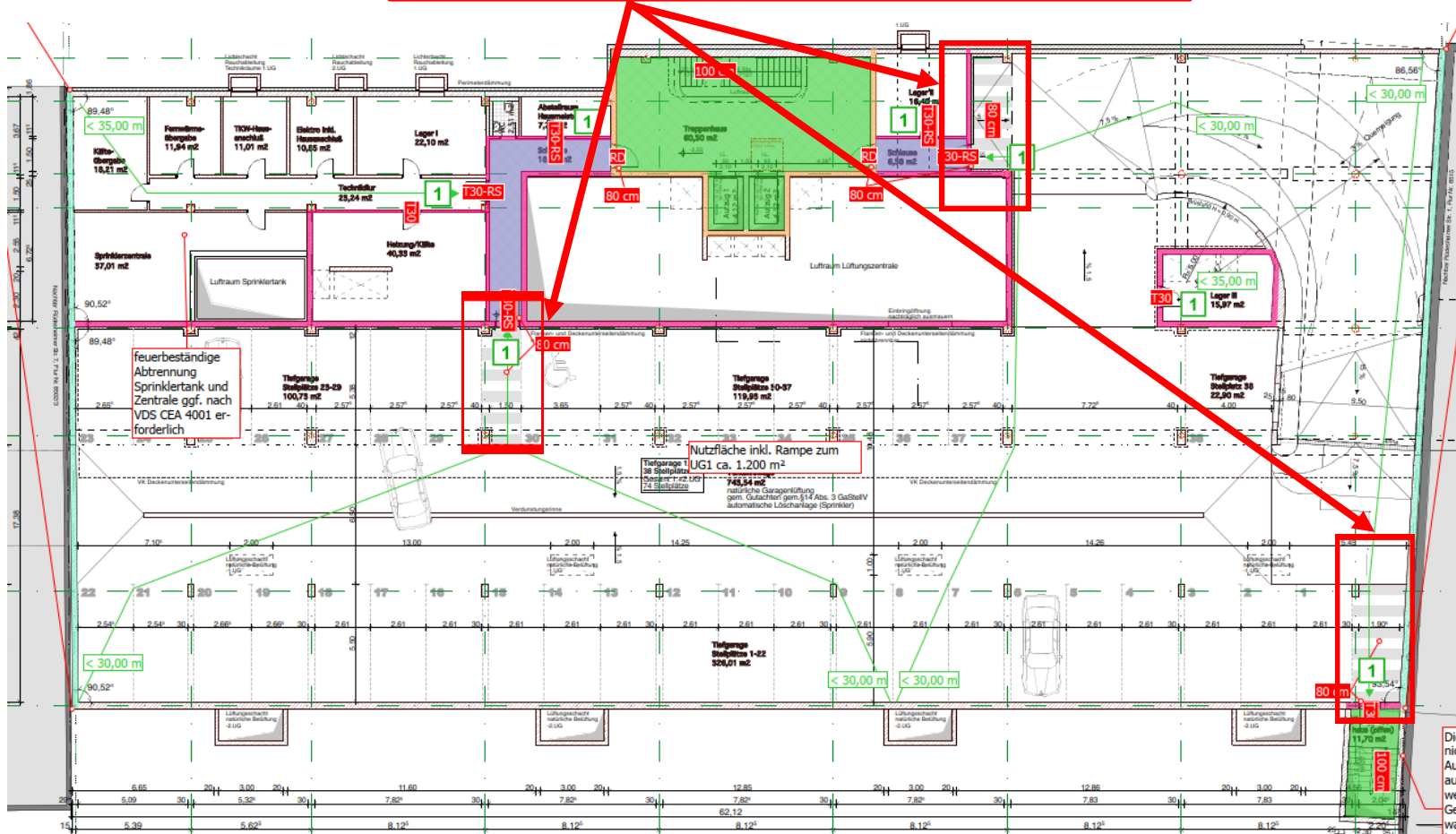
Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- § 12 Rettungswege

dauerhaft beleuchteten Hinweisen auf die Ausgänge und bei Großgaragen auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise

Konkrete Ausführung:



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

• § 13 Sicherheitsbeleuchtung

Nur in geschlossenen Großgaragen und in mehrgeschossigen unterirdischen Mittelgaragen muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein; das gilt nicht für eingeschossige Garagen mit festem Benutzerkreis (z. B. Wohnhausgaragen für die Anwohner).

Konkrete Ausführung:

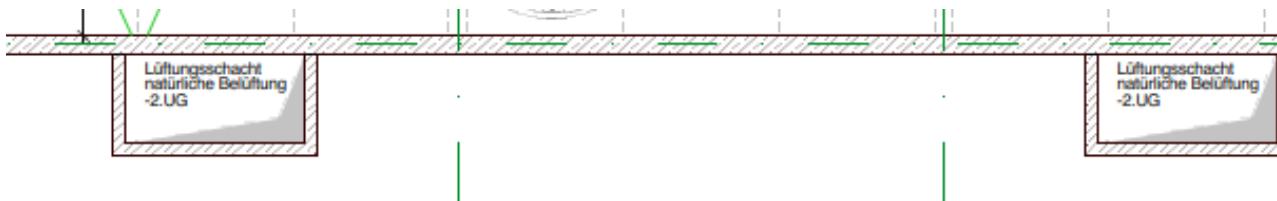
- Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege erforderlich (§ 13 Abs. 2 GaStellV)

• § 14 Lüftung

Die Lüftung von Garagen ist (in der Regel) nicht relevant für den Brandschutz. Für geschlossene Großgaragen kann die natürliche Lüftung nach § 14 Abs. 2 (festgelegte Abstände und Größen) oder 3 (Bescheinigung eines Prüfsachverständigen -> „Lüftungsgutachten“) GaStellV gleichzeitig ohne weiteren Nachweis als Rauch- und Wärmeabzug nach § 15 GaStellV herangezogen werden.

Konkrete Ausführung:

- Lüftung nach § 14 Abs. 3 GaStellV durch ein Lüftungsgutachten nachgewiesen



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

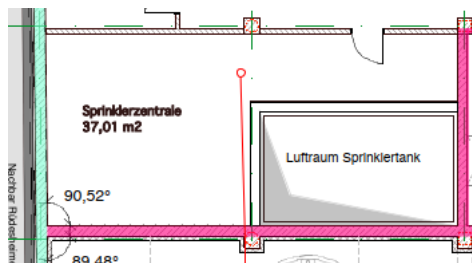
Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

• § 15 Feuerlöschanlagen

Für „Triplexparker“ und aut. Garagen mit bis zu 20 Einstellplätzen sind nichtselbständige Feuerlöschanlagen erforderlich. Für aut. Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen und für Geschossen von Großgaragen, die unter dem ersten unterirdischen Geschoß liegen, wenn das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient, sind automatische Feuerlöschanlagen erforderlich.

Konkrete Ausführung:

- Für die Großgarage ist nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GaStellV baurechtlich nur für das 2. UG eine automatische Löschanlage erforderlich. Um auf die feuerbeständige Abtrennung zwischen gesprinklerten und nicht gesprinklerten Bereichen nach z. B. VDS CEA 4001 in der Tiefgarage verzichten zu können, wird in beiden Garagengeschossen (Stellplätze, Fahrgassen und Rampe) eine geeignete, automatische Löschanlage (Sprinkler) nach § 15 Abs. 1 Satz 2 GaStellV geplant. In den nicht zur Garage gehörenden Nebenräumen wird diese Anlage nicht erforderlich.



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- **§ 15 Rauch- und Wärmeabzug**

Geschlossene Großgaragen müssen für den Rauch- und Wärmeabzug Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1000 cm je Einstellplatz groß, von keinem Einstellplatz mehr als 20 m entfernt und im Decken- oder oberen Wandbereich angeordnet sind,

oder

maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300°C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten.

Für geschlossene Großgaragen kann die natürliche Lüftung nach § 14 Abs. 2 GaStellV (festgelegte Abstände und Größen) oder § 14 Abs. 3 GaStellV (Bescheinigung eines Prüfsachverständigen „Lüftungsgutachten“) gleichzeitig ohne weiteren Nachweis als Rauch- und Wärmeabzug nach § 15 GaStellV herangezogen werden.

Bei Vorhandensein von automatische Löschanlagen und einer maschinelle Abluftanlage nach § 14 Abs. 4 GaStellV, die mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann, ist ebenfalls kein Nachweis des Rauch- und Wärmeabzugs erforderlich.

Konkrete Ausführung:

- Der Rauch- und Wärmeabzug ist durch das „Lüftungsgutachten“ nachgewiesen

Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- **§ 16 Brandmeldeanlagen**

Geschlossene Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben. Geschlossene Mittelgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung stehen mit baulichen Anlagen oder Räumen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Jedes Auslösen automatischer Feuerlöschanlagen ist über eine Brandmeldeanlage anzuzeigen.

Konkrete Ausführung:

- Für die beiden Tiefgaragengeschosse (nicht jedoch für die angrenzenden Nebenräume, die Schleusen und den Treppenraum) wird eine flächendeckende Brandmeldeanlage Kategorie 1, Vollschutz nach DIN 14675, DIN EN 54 bzw. VDE 0833-1 und 0833-2, geplant

Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- **§ 17 Betriebsvorschriften für Garagen**

(4) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.

Die Lagerung von „Zubehörteilen“ wird zurecht oft bei Feuerbesuchen bemängelt, auch die Nutzung als Lagerraum entspricht nicht der GaStellV.



Brandschutznachweis für eine zweigeschossige TG

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) unter dem Aspekt „Brandschutz“

- **§ 18 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen**

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt, Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge,

1. die Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftliche Zugmaschinen sind,

2. deren Batterie ausgebaut ist oder

3. die in Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräumen für Kraftfahrzeuge stehen.

- **§ 21 Weitergehende Anforderungen**

Für geschlossene Großgaragen können im Einzelfall von den Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne gefordert werden.

Häufig gestellte Fragen zur GaStellV zur E-Mobilität

Unter

<http://www.verkehr.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/fragenundantworten/index.php>

hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr häufig gestellte Fragen zur BayBO und deren Antworten aus Sicht des Ministeriums veröffentlicht. Dieses Dokument wird von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Ist es zulässig, Elektrofahrzeuge in Garagen abzustellen und aufzuladen?

Ja. Das bloße Abstellen eines Elektroautos und Aufladen mittels Kabel oder Induktion steht nicht im Widerspruch zu einer Anforderung der GaStellV.

Nach der Definition des Art. 2 Abs. 8 BayBO sind Garagen Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Für solche Gebäude enthält die GaStellV spezielle bauordnungsrechtliche Anforderungen im Hinblick auf (unter anderem) Brandschutz, Verkehrssicherheit und Belüftung. Sie sind allerdings nur auf die Garage-Nutzung nach Art. 2 Abs. 8 BayBO ausgerichtet, gehen also davon aus, dass in einer Garage keine andere „Nutzung“ stattfindet und dass Personen sich dort nur vorübergehend aufhalten. Daraus ergibt sich, dass mit dem Ladevorgang kein längerer Aufenthalt von Personen in der Garage (also z. B. keine „Betankung“ als Dienstleistung durch Arbeitskräfte) verbunden sein darf.

Ausblick auf die Zukunft – alternative Antriebe

Alternative Antriebe und deren Regelung in der „zukünftigen“ M-GarVO 2022

§ 20 Einbauten und technische Anlagen

(1) Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksyste~~m~~e, müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Dies gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Die Aufstellung und der Betrieb von Energiespeichersystemen ist in Garagen außerhalb von Fahrzeugen nicht zulässig.

Der Einbau von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen, die nicht der Garagennutzung dienen, ist in Garagen nicht zulässig.

(Mit „Einbauten“ sind nicht Anlagen der Infrastruktur für die E-Mobilität gemeint. Pufferspeicher für die Zwischenspeicherung von Strom für die Ladestationen sind innerhalb der Garagen bzw. außerhalb der Fahrzeuge nicht zulässig.)

Ausblick auf die Zukunft – alternative Antriebe

Alternative Antriebe und deren Regelung in der „zukünftigen“ M-GarVO 2022

§ 20 Einbauten und technische Anlagen

(2) Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, dürfen durch Garagen geführt werden, sofern diese Verkehrsflächen und Einstellplätze nicht einschränken und sie gegen Vandalismus, Anprall und sonstige mechanische Beschädigungen geschützt werden. Satz 1 gilt nicht für Hoch- und Mittelspannungsleitungen und Gasversorgungsleitungen.

(Die geplante Formulierung lässt das Thema „Brandschutz“ weitestgehend unberührt. Der Sinn dieser Regelung und die fachliche Zuständigkeit sind ohne Begründung nicht verständlich. Wer entscheidet, ob die Leitungen im Sinne des § 20 Abs. 2 geschützt sind? Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie Stromleitungen mit Spannungen über 1000 Volt sind u. a. aus Arbeitsschutzgründen [VDE 0132 - Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen] nicht erlaubt.)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?!...

